

Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Korschenbroich

---

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/25  
"Heckenend/Wolfstraße" der Stadt Korschenbroich,  
Stadtteil Glehn

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 12.11.1981 die nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/25 "Heckenend/Wolfstraße" gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes werden durch den 1. vereinfachten Änderungsplan wie folgt geändert.

Das im Bebauungsplangebiet Nr. 30/25 "Heckenend/Wolfstraße" gelegene Grundstück Gemarkung Glehn, Flur 16, Flurstück 179, wird als Fläche für private Stellplätze gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes festgesetzt. Der zuvor genannte Bebauungsplan ist durch Zeichnung, Farbe und Schrift entsprechend den Bestimmungen der Planzeichenverordnung zu ändern.

Ansonsten bleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30/25 "Heckenend/Wolfstraße". Gleichzeitig wird die zum Bebauungsplanänderungsverfahren gem. § 9 Abs. 8 BBauG erforderliche Entscheidungsbegründung beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dieser Bekanntmachung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/25 "Heckenend/Wolfstraße" rechtsverbindlich wird.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Planungsamt der Stadt Korschenbroich, Hindenburgstr. 56, 4052 Korschenbroich 1, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42-44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden ist . Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 17.12.1981

Der Bürgermeister:

  
(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)